

### Geschäftsbedingungen

#### 1. Allgemeines

- a) Unser Katalog „Studienreisen für Gruppen“ ist nicht für die Öffentlichkeit und insbesondere nicht für die Reiseteilnehmer bestimmt, sondern er enthält die vertraulichen Nettopreise für Studienfahrten geschlossener Gruppen und ist damit vorgesehen für die Verantwortlichen von Volkshochschulen, sonstigen Unterrichtsinstitutionen, Verbänden und Vereinen etc., die ihren Hörern bzw. Schülern oder Mitgliedern Studienfahrten anbieten möchten.
- b) Aufgabe unserer Gesellschaft ist es, die oben genannten Institutionen in allen Fragen der Durchführung von Studienfahrten zu beraten und die gewünschten Reiseleistungen zu beschaffen.
- c) Die Art unserer Tätigkeit im Einzelnen wird durch den Umfang unserer Beauftragung bestimmt.
- d) Bei Flug-, Schiffs- und Bahnreisen umfasst unsere Beauftragung im Normalfall auch die Beschaffung der Beförderungsleistung. Bei Omnibusreisen pflegen die mit uns zusammenarbeitenden Institutionen den Beförderungsauftrag selbst zu erteilen.
- e) Unser Arbeitsbereich umfasst sowohl das Tätigwerden als Reiseveranstalter im Sinne des § 651 a BGB (Reisevertragsgesetz) als auch die Tätigkeit als Reisevermittler.
- f) Werden uns bei einer Gruppenreise alle Reisepreisleistungen - oder alle Reisepreisleistungen mit Ausnahme nur der Reiseleitung - in Auftrag gegeben, sind wir in haftungsrechtlicher Hinsicht der Reiseveranstalter im Sinne des § 651 a BGB.
- g) Umfasst unsere Beauftragung nur einen Teil der Reisepreisleistungen der Gruppenreise, so sind wir - wenn nicht anders vereinbart - Vermittler der uns in Auftrag gegebenen Reisepreisleistungen.

#### 2. Abschluss des Reisevertrags

- a) Mit der Buchung bietet der Kunde uns im Rahmen unserer Tätigkeit den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Die Buchung kann schriftlich, mündlich oder telefonisch vorgenommen werden.
- b) Der Vertrag kommt mit der Annahme durch uns zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Nach Vertragsabschluss werden wir dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen.
- c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot durch uns vor, an das wir auf die Dauer von 10 Tagen gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist uns gegenüber die Annahme erklärt.

#### 3. Bezahlung

- a) Mit Vertragsabschluss kann bei sofortiger Übergabe eines Sicherungsscheins eine Anzahlung bis zur Höhe von 10 % des Reisepreises gefordert werden. Diese Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.
- b) Im Übrigen dürfen Zahlungen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen. Vorsorglich weisen wir ergänzend darauf hin, dass in den Fällen, in welchen unsere Beauftragung nur einen Teil der Reisepreisleistungen umfasst und mithin die mit uns zusammenarbeitende Institution selbst als Veranstalter auftritt, der ausgehändigte Sicherungsschein natürlich nur für die von uns erbrachten Leistungen die Garantie bietet. Für von anderer Seite erbrachte Leistungen muss von diesen Leistungsträgern gleichermaßen ein Sicherungsschein angefordert werden.
- c) Zahlungen werden fällig wie im Einzelfall vereinbart. Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, ist es ausreichend, wenn insgesamt 90% des Entgelts für die uns in Auftrag gegebenen Leistungen so rechtzeitig an uns zur Überweisung gebracht werden, dass der Eingang vier Wochen vor Reisebeginn auf unserem Konto 16468800 der Volksbank Mittelhessen (BLZ 513 900 00) in 35037 Marburg gewährleistet ist.
- d) Die restlichen 10% des Entgelts sind vier Wochen nach Reiseende fällig.

#### 4. Leistungen

- a) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus unserer Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.
- b) Die bei den einzelnen Vorschlägen genannte Mindestteilnehmerzahl bezieht sich auf die Anzahl der zahlenden Teilnehmer, jedoch können sämtliche Reisen unter Ansetzung gewisser Mehrkosten auch für Klein- und Kleinstgruppen zur Durchführung gebracht werden.
- c) Die im Angebot enthaltenen Angaben sind für uns bindend. Wir behalten es uns jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Angebotangaben vorzunehmen, über die der Kunde vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

#### 5. Preise

Die Preise wurden mit größter Sorgfalt auf Basis der Devisenkurse zum Zeitpunkt der Drucklegung kalkuliert. Fordern Sie bitte nach dem Studium dieses Kataloges ein auf Ihre speziellen Wünsche abgestimmtes Angebot an. Dieses ist kalkuliert mit dem aktuellen Devisenumrechnungskurs. Eine Korrektur (nach oben oder unten) bleibt vorbehalten.

#### 6. Leistungs- und Preisänderungen

- a) Abänderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von den vertraglichen Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn sie nach Vertragsabschluss erforderlich werden, nicht durch uns veranlasst sind und im Übrigen nicht den Gesamtzuschnitt der Reise beeinträchtigen. Der Fall der nichtvorhersehbaren höheren Gewalt ist unter Ziffer 8 geregelt.
- b) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- c) Wir sind verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls werden wir dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Wir behalten es uns vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren und Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als 4 Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung haben wir dem Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig; Ausnahme sind Flugnebenkosten (Steuern, Sicherheitsgebühren, Kerosinzuschläge), die von den Fluggesellschaften bis zur Ticketausstellung erhöht werden können. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus unserem Angebot anzubieten.

#### 7. Rücktritt und Absage, Ersatzteilnehmer

- a) Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns. Dem Reiseteilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Reiseteilnehmer vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- b) Die mit uns zusammenarbeitende Institution ist berechtigt, bei Nichterreichen der im Angebot angegebenen Mindestteilnehmerzahl die Reise gebührenfrei abzusagen gemäß den in unserem Angebot zum Ausdruck gebrachten Rücktrittsbedingungen. Dies setzt allerdings voraus, dass sich die Institution intensiv um das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl bemüht. Wenn im Ausnahmefall (z. B. bei Reisen in die GUS und bei manchen Schiffsreisen) andere Rücktrittskonditionen gelten, so bringen wir das in unserem Angebot deutlich zum Ausdruck. Hat die Institution es fahrlässig oder vorsätzlich versäumt, sich um das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl zu bemühen oder hat sie nach Erteilung des Buchungsauftrages an Studytours die Leistungen bei einem anderen Leistungsträger bestellt bzw. die Bestellung eingeleitet, ist sie zum Ersatz des entstandenen Schadens gegenüber Studytours verpflichtet. Eine direkte Zusammenarbeit mit durch die Firma Studytours vermittelten Leistungsträgern ist für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgeschlossen, wenn nicht bereits vor der vertraglichen Beziehung mit Studytours eine Zusammenarbeit der Institution mit den betreffenden Leistungsträgern bestand. Bei Nichtabsage der Reise gehen wir davon aus, dass diese in der mit uns vereinbarten Weise mit der kalkulierten Teilnehmerzahl zur Durchführung gelangt. Nach Vorlage einer vorläufigen Teilnehmerliste mit der erreichten Mindestteilnehmerzahl gilt die Durchführung der Reise als bestätigt, der Stornotermin ist in diesem Fall nicht mehr relevant. Auf Ziffer 4b wird ausdrücklich verwiesen. Bei Absagen nach dem Stornotermin, bei Absagen aus einem anderen Grund als dem Nichterreichen der erforderlichen Teilnehmerzahl sowie im Fall des Nichtantritts der Reise ohne vorherige Absage sind an Studytours deren Selbstkosten zu erstatten. Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Wir können dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde uns gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.
- c) Wenn nach der Buchung Änderungen, die sich auf den Reiseterrmin, das Reiseziel, den Reiseverlauf oder die Beförderungsart beziehen, auf Wunsch des Kunden erfolgen, wird eine Umbuchungsgebühr von Euro 100,- erhoben.

- d) Nimmt der Reiseteilnehmer Einzelreiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) nicht in Anspruch, so werden wir uns bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 8. Rücktritt durch uns als Reiseveranstalter, außergewöhnliche Umstände**
- a) Wir sind als Reiseveranstalter dem Reiseteilnehmer gegenüber zur Absage der Reise bis 4 Wochen vor Reisebeginn berechtigt bei Nichterreichen der vertraglich vereinbarten Mindestteilnehmerzahl.
- b) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z. B. Krieg, innere Unruhen, Epidemien oder Reisewarnung des Auswärtigen Amts) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl wir als Reiseveranstalter als auch der Reiseteilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so können wir als Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Hat der Kunde die gebuchte Reise noch nicht angetreten, so sind die Kosten nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs zwischen Reiseveranstalter und Kunden zu teilen, d.h. muss der Reiseveranstalter an seine Leistungsträger Stornokosten wegen der Absage der Reise zahlen, werden diese Kosten zwischen Kunden und Reiseveranstalter geteilt. Es ist nicht zutreffend, dass der Kunde im Falle höherer Gewalt kostenlos vom Vertrag zurücktreten kann.
- c) Abschnitt 8 gilt sinngemäß auch für die rechtlichen Beziehungen zwischen uns und der mit uns zusammenarbeitenden Institution, wenn diese als Veranstalter auftritt.
- 9. Haftung als Reiseveranstalter bzw. Reisevermittler**
- a) Wie bereits in Ziffer 1 g zum Ausdruck gebracht, haften wir stets als Reiseveranstalter gemäß §§ 651 a, ff BGB für die von uns erbrachten Leistungen, unabhängig davon, ob wir als Reiseveranstalter oder als Reisevermittler auftreten.
- b) Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
1. Die gewissenhafte Reisevorbereitung.
  2. Die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger.
  3. Die Richtigkeit der Beschreibung aller im Katalog/Angebot angegebenen Preise und Leistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziffer 4. (Leistungen) vor Vertragsabschluss eine Änderung der Angaben erklärt hat.
  4. Die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit.
- c) Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.
- d) Die Übernahme der Veranstalterhaftung durch uns setzt die Herstellung eines Prospektes für die betreffende Reisegruppe voraus. Der Teilnehmerpreis (Kosten aller Reisepreiseleistungen sowie der Verwaltungskostengebühr der Institutionen) muss rechtzeitig mit uns vereinbart werden. Die mit uns zusammenarbeitende Institution verpflichtet sich zur Veröffentlichung der Reise und der Verteilung der Prospekte in geeigneter Weise, und zwar so frühzeitig, dass zwischen Veröffentlichung der Reise und letztem Rücktrittstermin ausreichend Zeit zur Teilnehmerwerbung bleibt, sowie zur sorgfältigen Bearbeitung aller Reiseanmeldungen und korrekten Einhaltung aller mit uns vereinbarten Fristen - insbesondere betreffend Rücktritte und Stornierungen - sowie letztlich zur fristgerechten Abführung der Reisepreise an uns. Auf Wunsch stellen wir auch in allen übrigen Fällen den Institutionen kostenfrei 300 Prospekte (s/w) zur Verfügung. Wir bitten darum, uns Textwünsche für die Prospektgestaltung mitzuteilen, und geben gerne auch in diesem Zusammenhang Rat und Empfehlung. Insbesondere empfehlen wir, neben einer klaren Regelung der Anmelde-, Zahlungs- und Rücktrittskostenbedingungen, sowie der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen deutlich im Prospekt zum Ausdruck zu bringen, dass die Durchführung der Reise vom Erreichen einer kalkulierten Mindestteilnehmerzahl abhängt. Feste Bestandteile eines Werbeprospektes sind: Ihre nach Gruppengröße gestaffelten Preise, die Teilnahmebedingungen und ggf. der Kursvorbehalt.
- 10. Gewährleistung und Abhilfe**
- Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung und/oder lokalen Agentur im Zielland zur Kenntnis zu bringen. Ist eine Reiseleitung/Agentur nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter/Studytours zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Studytours-Vertretung im Zielland wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen unterrichtet. Die Studytours-Vertretung im Zielland ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.
- 11. Beschränkung der Haftung**
- a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, 1. soweit ein Schaden des Reiseteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder 2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reiseteilnehmer entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- b) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort).
- c) Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten.
- 12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**
- Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung zu melden. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertragsende nach enden sollte.
- 13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**
- Studytours informiert deutsche Staatsangehörige über Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt. Für Angehörige anderer Staaten gibt das Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.
- 14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**
- Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.
- 15. Versicherungsschutz auf Reisen**
- In unserem angebotenen Reise- bzw. Arrangementpreis sind bereits die Prämien für folgende sechs Versicherungen inbegriffen, für die jeweils die Versicherungsbedingungen der ELVIA Versicherungsgesellschaft AG, Ludmillastraße 26, 81543 München, gelten:
- Reisegepäck-Versicherung
  - Reiseunfall-Versicherung
  - Reisehaftpflicht-Versicherung
  - Reiserücktrittskosten-Versicherung
  - Reisekranken-Versicherung
  - Reise-Notruf-Versicherung
- 16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**
- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.
- 17. Gerichtsstand**
- Es gilt München als vereinbart, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.